

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der LABOMATIC-Systems GmbH

Stand: März 2026

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») gelten für alle Verkäufe und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der LABOMATIC Systems GmbH (nachfolgend: «LABOMATIC») im In- und Ausland ausschließlich. Sie bilden integrierenden Bestandteil jedes Vertrages mit der LABOMATIC. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundschaft werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LABOMATIC diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Kundschaft im Rahmen der Bestellung auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und LABOMATIC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB im Widerspruch zu Bestimmungen stehen, welche die Vertragsparteien anderweitig vereinbart haben, gehen die Letzteren diesen AGB vor.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Angebote sowie Angaben zu Preis, Qualität, Liefertermin und Verfügbarkeit sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet sind. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot ist 30 Kalendertage gültig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von LABOMATIC in Textform zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in Textform.

### 3. LIEFERUNG, FRISTEN UND TERMINE

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (gemäss EXW, Incoterms 2020). Teillieferungen sind zulässig. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.
- 3.2 Etwaige im Einzelfall vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn die Kundschaft LABOMATIC rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung und Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat und den Zahlungsbedingungen (z.B. Anzahlung) vereinbarungsgemäss nachkommt.

- 3.3 Vereinbarte Fristen und Termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Verzögerungen im Verantwortungsbereich der Kundschaft oder später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von LABOMATIC liegende und von LABOMATIC nicht zu vertretende Ereignisse wie namentlich höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, politische Unruhen, Exportverbote, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien und andere zwingende rechtliche Beschränkungen entbinden LABOMATIC für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Hinderung; vom Eintritt der Hinderung wird die Kundschaft in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Hinderung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Gerät LABOMATIC mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist die Kundschaft erst nach dem Verstreichen einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8.

### 4. GEFAHRÜBERGANG UND ANNAHMEVERZUG

- 4.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Ort und einer entsprechenden Bereitstellungsanzeige auf die Kundschaft über.
- 4.2 Kommt die Kundschaft in Annahmeverzug oder verletzt sie sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LABOMATIC berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten der Kundschaft angemessen einzulagern. LABOMATIC ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine der Kundschaft gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

### 5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Alle Preise verstehen sich – sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart wird – in EURO ab Werk (gemäss EXW, Incoterms 2020), exklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto/Versand und Verpackung.

- 5.2 Die Kundschaft hat alle Arten von Steuern, Versicherung, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten bei der LABOMATIC erhoben werden, sind diese von der Kundschaft nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- 5.3 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist LABOMATIC berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen. LABOMATIC wird der Kundschaft die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Die Kundschaft ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.
- 5.4 Befindet sich die Kundschaft in Zahlungsverzug, ist die LABOMATIC berechtigt, Mahngebühren in Höhe von EUR 40.00 und Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.5 Der Kundschaft stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 LABOMATIC bleibt Eigentümerin der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen).
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder veräußert, an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Die Kundschaft hat LABOMATIC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die LABOMATIC gehörende Ware erfolgt.
- Die Kundschaft verpflichtet sich, LABOMATIC auf Anfrage bei allen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von LABOMATIC zu unterstützen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten der Kundschaft, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist LABOMATIC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; LABOMATIC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt

vorzubehalten. Zahlt die Kundschaft den fälligen Kaufpreis nicht, darf LABOMATIC diese Rechte nur geltend machen, wenn sie der Kundschaft zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## 7. MÄNGELANSPRÜCHE

- 7.1 Für die Rechte der Kundschaft bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Grundlage der Mängelhaftung von LABOMATIC ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Ware nicht zur Anwendung. Nur wenn die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung in § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 7.3 LABOMATIC haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die die Kundschaft bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche der Kundschaft voraus, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist LABOMATIC hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt die Kundschaft die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von LABOMATIC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche der Kundschaft auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 7.4 LABOMATIC ist berechtigt, Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Recht auf Minderung ist

ausgeschlossen.

- 7.5 Bei jeder Mängelrüge steht LABOMATIC das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür hat ihr die Kundschaft die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt, so ist die Kundschaft gegenüber LABOMATIC zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat die Kundschaft das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer solchen Selbstvornahme ist LABOMATIC unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn LABOMATIC berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.6 Wenn eine von der Kundschaft für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann die Kundschaft nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.7 LABOMATIC übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder dergleichen durch die Kundschaft oder Drittparteien entstehen.
- 7.8 Sämtliche weitere Haftung für Mängel oder Schäden irgendwelcher Art bestimmt sich nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird darüber hinaus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.9 Ansprüche der Kundschaft auf Aufwendungsersatz gem. § 445 a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf iSd. §§ 478, 474, 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327 u BGB.

## **8. HAFTUNG VON LABOMATIC, HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

- 8.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet LABOMATIC bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 8.2 Auf Schadensersatz haftet LABOMATIC – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LABOMATIC vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. § 277 BGB), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von LABOMATIC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 8.3 Die sich aus Ziffer 8.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden LABOMATIC nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche der Kundschaft nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann die Kundschaft nur zurücktreten oder kündigen, wenn LABOMATIC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht der Kundschaft (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **9. VERJÄHRUNG**

- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Bereitstellung der Ware. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 3, 445b).
- 9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche der Kundschaft, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche der Kundschaft gem. Ziffer 8.2. Satz 1 und 8.2.Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. RÜCKNAHME**

Wird LABOMATIC aufgrund eines Produktfehles zu einem Produktrückruf veranlasst, so hat die Kundschaft, sofern sie Wiederverkäuferin ist, die

LABOMATIC zu unterstützen und alle ihr zumutbaren von LABOMATIC angeordneten Massnahmen treffen.

#### **11. DATENSCHUTZ**

Die Details des Umgangs von LABOMATIC mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung geregelt, welche in der jeweiligen gültigen Fassung auf der Website von LABOMATIC abrufbar ist. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages mit LABOMATIC.

#### **12. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt.

#### **13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Es ist ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Sitz von LABOMATIC ausschliesslicher Gerichtsstand. LABOMATIC ist berechtigt die Gerichte am Sitz der Kundschaft anzurufen.